



^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

STUDIENPLAN FÜR DAS
POSTGRADUALE MASTERSTUDIUM
PSYCHOTHERAPIE (PMP)
DER UNIVERSITÄT BERN

Studienplan



1. Definition

Das von der Abteilung Klinische Psychologie und Psychotherapie des Instituts für Psychologie der Universität Bern angebotene postgraduale Masterstudium Psychotherapie (PMP) ist eine berufsbegleitende praxisorientierte Weiterbildung im Sinne einer Spezialausbildung in Psychotherapie, die den Qualitätsstandards des Psychologieberufegesetzes (PsyG) entspricht. Das Angebot richtet sich an Psychologinnen und Psychologen mit abgeschlossener Hochschulausbildung (Hauptfachabschluss in Psychologie, Master in Psychology oder äquivalenter Studienabschluss), die sich mit einer an die im Psychologiestudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten anknüpfenden Weiterbildung für die selbständige Berufsausübung als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten qualifizieren möchten. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums führt zum Titel eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin / anerkannter Psychotherapeut.

2. Leitbild und Ziel

Das postgraduale Masterstudium Psychotherapie (PMP) soll auf der Grundlage eines in der empirischen Psychologie fundierten Menschenbildes theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen vermitteln, die für eine selbständige Ausübung wissenschaftlich fundierter Psychotherapie erforderlich sind. Die postgraduale Weiterbildung soll die Absolvierenden darauf vorbereiten, Patientinnen und Patienten mit psychischen und psychogenen Störungen und Problemen in verschiedenen Anwendungsbereichen und beruflichen Settings Behandlungsangebote machen zu können, die dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand in diesem Anwendungsbereich entsprechen. Diesem Ziel gemäß ist die empirisch nachgewiesene Wirksamkeit von Interventionsformen und die nachgewiesene funktionale Bedeutung therapeutischer Wirkfaktoren wesentliches Kriterium für die Bestimmung der Ausbildungsinhalte. Die Teilnehmenden sollen nicht nur Kenntnis von den einschlägig relevanten Ergebnissen der empirischen Therapieforchung erhalten, sondern auch dazu angeleitet werden, sie in reflektiertes und wirksames therapeutisches Handeln umsetzen zu können. Die Weiterbildung soll die Bereitschaft und Fähigkeit der Teilnehmenden fördern, eigene Verhaltensweisen, Einstellungen, Werthaltungen, Gewohnheiten und Überzeugungen, die die Qualität ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit zum Schaden ihrer Patientinnen oder Patienten beeinträchtigen könnten, zu hinterfragen und zu ändern. Sie sollen insbesondere lernen, ihr eigenes Beziehungsverhalten als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut reflektieren und kontrolliert im Dienste therapeutischer Ziele gestalten zu können.

3. Inhalte

Das PMP umfasst folgende vier Weiterbildungsteile:

3.1. Wissen und Können

In diesem Weiterbildungsteil wird als Grundlage des gesamten PMP ein in der empirischen Psychologie fundiertes allgemeines Modell von psychischem Funktionieren, der Entstehung und Aufrechterhaltung psychischer Störungen sowie von psychotherapeutischen Veränderungsprozessen vermittelt. Aufbauend auf diesen theoretischen Grundlagen werden sowohl Wissen wie auch berufs- und tätigkeitsspezifische praktische Kompetenzen in den folgenden Bereichen vermittelt und eingeübt:

Fallkonzeption und Therapieplanung:

- Diagnostische und Psychotherapeutische Basiskompetenzen:

Konzepte und Methoden der Problem- und Ressourcenanalyse; Gesprächsführung & Erstinterviewtechnik; Aufbau eines therapeutischen Systems; Diagnostik gemäß den internationalen Klassifikationssystemen und Anwendung diagnostischer Verfahren; Prozess- & Erfolgsmessung; Qualitätskontrolle.

- Störungsspezifische Konzepte und Interventionen

- Interpersonale Konzepte und Kompetenzen:

Psychotherapeutische Beziehungsgestaltung; Ressourcenaktivierung und Problemaktualisierung im Paar-, Familien- und Gruppensetting. Berücksichtigung von unterschiedlichen demografischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten sowie der Besonderheiten von Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen.

- Konzepte und Methoden **zur Problembewältigung**: Anwendung empirisch überprüfter Standardverfahren im Sinne der *Evidence Based Practice*; Training sozialer Kompetenz; kognitive Therapietechniken; Entspannungsverfahren; hypnotherapeutische Verfahren.

- Konzepte und Methoden **zur motivationalen Klärung**: Klärungsorientierte Gesprächsführung; klärungsfördernde Therapietechniken

- Konzepte und Methoden zur **Aktivierung und zur Bearbeitung von Emotionen**

- Psychotherapeutische **Berufskunde**: Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen; Grundkenntnisse über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen; Reflexion von gesellschaftspolitischen und ethi-

schen Fragen im Zusammenhang mit Psychotherapie; Krisenintervention; Ein- und Überweisungen; Psychopharmakologie; Dokumentation usw.

3.2. Eigene therapeutische Tätigkeit

Dieser Weiterbildungsteil dient dazu, das im zuvor beschriebenen Teil erworbene Wissen und Können unter zunächst enger und dann allmählich locker werdender fachlicher Anleitung und Supervision durch erfahrene Therapeutinnen und Therapeuten in der therapeutischen Praxis anwenden zu lernen und die klinische Erfahrung zu sammeln, die erforderlich ist, um schließlich selbständig und eigenverantwortlich Psychotherapien durchführen zu können.

3.3. Supervision

Dieser Teil nimmt in der Weiterbildung insofern eine zentrale Stellung ein, als er mit allen drei anderen Weiterbildungsteilen in enger Verbindung steht. Die Supervision dient einerseits dazu, eine Verbindung zwischen den im Weiterbildungsteil *Wissen und Können* gelernten Konzepten und den von den Therapeutinnen und Therapeuten in Ausbildung bei ihrer eigenen therapeutischen Tätigkeit gemachten Beobachtungen und Erfahrungen herzustellen. Sie soll darüber hinaus fachliche Hilfestellung bei der Anwendung des erworbenen Wissens und Könnens in den im Rahmen der Weiterbildung von den Teilnehmenden selbst durchgeführten Therapien geben und damit eine verantwortbare Qualität dieser Therapien gewährleisten. Andererseits soll die Supervision die angehenden Therapeutinnen und Therapeuten aber auch auf persönliche Eigenarten wie etwa Wahrnehmungseinschränkungen und -verzerrungen hinweisen, die sich abträglich auf die Qualität ihrer therapeutischen Tätigkeit auswirken, und diese korrigieren helfen. In dieser Hinsicht überschneidet sich die Supervision mit den Zielen der Selbsterfahrung. Es wird daher bei der Gestaltung der Supervision (durch Hilfsmittel wie Video und Live-Supervision) besonderer Wert darauf gelegt, dass sich die Therapeutinnen und Therapeuten in Ausbildung nicht nur fachlich, sondern auch persönlich mit ihrem gesamten Therapieverhalten der Rückmeldung durch andere Therapeutinnen und Therapeuten aussetzen.

3.4. Selbsterfahrung

In der Selbsterfahrung sollen die Therapeutinnen und Therapeuten in Ausbildung einen persönlichen Klärungs- und Veränderungsprozess bezüglich eigener Probleme und Eigenarten durchlaufen. Dies dient

einerseits dazu, dass sie die Therapiesituation und den therapeutischen Prozess aus der Patienten-Perspektive erfahren und sehen lernen. Andererseits sollen sich die Therapeutinnen und Therapeuten in Ausbildung in ihrem eigenen psychischen Funktionieren und insbesondere in ihrem zwischenmenschlichen Beziehungsverhalten und dessen Wirkung auf andere besser kennen lernen, um sich damit gute Voraussetzungen für ein reflektiertes Nutzen eigener Reaktionen und für eine bewusste Verhaltenskontrolle in der Therapiesituation zu erarbeiten. Das gilt insbesondere für solche Verhaltensweisen und Reaktionen, die sie in ihren therapeutischen Wirkungsmöglichkeiten behindern oder einschränken könnten. In der Selbsterfahrung soll daher auch ein Bezug zur Therapietätigkeit hergestellt werden. Soweit eine Therapeutin oder ein Therapeut selbst unter erheblicheren psychischen Störungen oder Problemen leidet, soll die Selbsterfahrung auch dazu dienen, diese so weit zu verbessern, dass sie sich nicht nachteilig auf die Qualität der von ihr/ihm durchgeführten Therapien auswirken, oder sie/ihn zu der Einsicht bringen, dass die Tätigkeit als Psychotherapeutin/Psychotherapeut für sie/ihn nicht der richtige Beruf ist. Da sich die Therapeutinnen und Therapeuten vor allem bezüglich der Determinanten und Wirkungen ihres zwischenmenschlichen Verhaltens besser kennen lernen sollen, soll die Selbsterfahrung in verschiedenen zwischenmenschlichen Settings erfolgen.

3.5. Klinische Praxis:

Die Therapeutinnen und Therapeuten in Ausbildung erwerben im Rahmen ihrer Tätigkeit in Institutionen der psychosozialen und psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung die notwendige Praxiserfahrung bei Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern.

4. Aufbau und Organisation

Der insgesamt mindestens vier Jahre dauernde Studiengang ist zeitlich so strukturiert, dass er berufs begleitend absolviert werden kann. Allerdings ist er unvereinbar mit einer vollen Arbeitsstelle (empfohlen wird ein Anstellungsgrad von nicht mehr als 70–80%). Der hauptsächlich auf die ersten beiden Weiterbildungsjahre konzentrierte Teil *Wissen und Können* erfolgt zum größten Teil in Form eines festen Kurscurriculums mit monatlich durchschnittlich vier Kurstagen à acht Stunden, ergänzt durch Übungen und Literaturstudium. Die Kurse finden an der Psychotherapeutischen Praxisstelle und weiteren Räumlichkeiten der Universität Bern statt. Begleitend zu diesem curricular strukturierten Weiterbildungsteil beginnen die Teilnehmenden mit Selbsterfahrung

und der Durchführung eigener Therapien unter Supervision. Im dritten und vierten Weiterbildungsjahr liegt der Schwerpunkt auf der eigenen Therapietätigkeit, der Supervision und der Selbsterfahrung. Die Organisation der Selbsterfahrungs-, Therapie- und Supervisionseinheiten gestalten die Teilnehmenden individuell innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens. Sie werden bei Bedarf von der Weiterbildungs koordinati on unterstützt.

Die Programmleitung benennt entsprechend qualifizierte Fachpersonen zu Ausbilderinnen und Ausbildern und überträgt diesen bestimmte Aufgaben im Rahmen der Weiterbildung. Dazu gehören insbesondere: Auswahl der Teilnehmenden für die Weiterbildung, Mitwirkung bei der Durchführung des Kurscurriculums *Wissen und Können*, Durchführung von Supervisionen, Durchführung von Therapien im Rahmen der Selbsterfahrung der Teilnehmenden, Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen in den vier Weiterbildungsteilen, Vermittlung von Weiterbildungstherapien und fachliche Überwachung der Therapietätigkeit der Teilnehmenden. Über den engeren Kreis der Ausbildenden hinaus werden Lehraufträge an externe Dozierende für die Durchführung von Kursen innerhalb des Kurscurriculums *Wissen und Können* vergeben. Bei der Wahrnehmung der verschiedenen Weiterbildungsfunktionen durch die Ausbildenden wird darauf geachtet, dass zwischen den Ausbildenden und den Teilnehmenden, die in einem Supervisions- oder Therapieverhältnis (Selbsterfahrung) zueinander stehen, kein persönliches Abhängigkeitsverhältnis besteht. Über das Vorliegen eines den jeweiligen Weiterbildungszweck gefährdenden Abhängigkeitsverhältnisses entscheidet gegebenenfalls die Programmleitung. Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner (Dozierende, Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten) verfügen über einen universitären Abschluss in Psychologie oder Medizin und (für Supervision und Selbsterfahrung) mindestens fünf Jahre Berufserfahrung nach Abschluss einer den Qualitätskriterien des PsyG entsprechenden postgradualen Weiterbildung in Psychotherapie. Für Weiterbildende mit einem ausländischen Abschluss gelten die entsprechenden Äquivalenzkriterien. Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Fortbildung in ihrem Fachgebiet. Weitere Anforderungen regelt die Programmleitung.

5. Anforderungen

5.1 Anforderungen im Weiterbildungsteil ‚Wissen und Können‘

Im Weiterbildungsteil *Wissen und Können* sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Regelmäßige Teilnahme am Kurscurriculum ‚Wissen und Können‘. Dazu gehören außer der Anwesenheit an den Kurstagen auch die Durchführung der vorgesehenen Übungen und das Literaturstudium außerhalb der eigentlichen Kursstunden. Von den Kurstagen (in der Regel 8 Lektionen à 45 Minuten) dürfen nicht mehr als 10% versäumt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind dazu verpflichtet, sich für ein eventuell erforderliches Fehlen zu entschuldigen und die versäumten Kursinhalte in geeigneter Form nachzuarbeiten. Hinzu kommen die Teilnahme an den Fallseminaren und die Durchführung diagnostischer Interviews. Für jeden absolvierten Kurs erhalten sie eine vom Dozenten oder der Dozentin sowie der Programmleitung unterschriebene Kursbestätigung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben selbst darauf zu achten, dass ihnen die Kursbestätigungen für alle absolvierten Blöcke ausgehändigt werden. Innerhalb des Kurscurriculums müssen insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte erworben werden. Dabei entsprechen 30 Lektionen mit Vor- und Nachbereitung einem ECTS-Punkt.

2. Bestehen einer Prüfung über die Inhalte des Kurscurriculums ‚Wissen und Können‘. Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen schriftlichen Klausur und gegebenenfalls einer zusätzlichen mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer. Die schriftliche Klausur wird in anonymisierter Form von zwei von der Programmleitung damit beauftragten Fachpersonen korrigiert und mit der an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern geltenden Notenskala bewertet. Ist die Note ungenügend (weniger als Note 4), kann die Teilnehmerin/der Teilnehmer die Klausur beim nächsten Prüfungstermin wiederholen. Falls die Note erneut ungenügend ist, erhält die Teilnehmerin/der Teilnehmer innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Klausur Gelegenheit zu einer mündlichen Nachprüfung von 45 Minuten Dauer, die ebenfalls auf der Notenskala bewertet wird. Das Gesamtergebnis der Prüfung ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Klausur und für die mündliche Prüfung. Liegt das Ergebnis der schriftlichen Klausur und der mündlichen Nachprüfung unter 4, kann die Weiterbildung nicht weiter fortgesetzt werden. Es werden die Rundungsregeln der an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern geltenden Notenskala angewendet. Die Aufarbeitung der Kursinhalte und Vorbereitung der Prüfung wird mit 3 ECTS-Punkten bewertet.

3. Teilnahme am Psychotherapeutischen Fallseminar im Umfang von 60 Einheiten und Vorstellung von drei eigenen Fällen. Die Teilnahme kann sich auf die gesamte Weiterbildungsdauer von vier Jahren erstrecken, die Fallvorstellung der drei eigenen Fälle soll nach etwa drei Jahren abgeschlossen sein. Die Teilnehmenden sind gehalten, sich die Teilnahme am Fallseminar und die erfolgreiche Absolvierung der drei Fallvorstellungen einzeln durch die verantwortlichen

Dozierenden bescheinigen zu lassen. Die Fallvorstellung stellt eine von den Teilnehmenden zu erbringende Studienleistung dar, mit der die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, für eigene Therapien selbständig ein theoretisch fundiertes und klinisch überzeugendes Fallverständnis und Behandlungskonzept erarbeiten und die eigene therapeutische Tätigkeit theoretisch reflektieren zu können. Die Fallvorstellung wird als erfolgreich absolviert bescheinigt, wenn sie diesen Anforderungen genügt. Die erfolgreiche Absolvierung des Fallseminars entspricht 4 ECTS-Punkten.

4. Mündliches Kolloquium zur Verteidigung der Masterarbeit in Form von zwei schriftlich detailliert ausgearbeiteten Therapieberichten über selbst durchgeführte und abgeschlossene Behandlungen. Es darf sich dabei nicht um dieselben Therapien wie die im Fallseminar vorgestellten handeln. Der erste große Fallbericht soll innerhalb der ersten drei Weiterbildungsjahre abgegeben werden. Die beiden Therapien sollen dokumentiert sein durch Erfolgs- und Prozessmessungen sowie, zumindest teilweise, durch audiovisuelle Aufnahmen. Der Therapiebericht soll eine genau ausgearbeitete theoretisch fundierte Fallkonzeption und eine genaue Beschreibung des tatsächlichen Therapieverlaufs und des objektiv festgestellten Therapieergebnisses enthalten, um diese dann durch eine theoretische Interpretation des Therapiegeschehens miteinander in Beziehung zu setzen. Die Fallberichte werden von zwei von der Programmleitung autorisierten Mitgliedern des Ausbildungsteams detailliert im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen geprüft und anhand des Abschlusskolloquiums auf der Notenskala bewertet. Mindestens einer der beiden Prüfenden darf nicht gleichzeitig der/die zuständige Supervisor/in für die in den Berichten behandelten Fälle sein. Liegt die Note unter 4, gilt der Leistungsnachweis als nicht erbracht und es muss ein neuer Fallbericht vorgelegt und das Abschlusskolloquium wiederholt werden. Einer der beiden großen Fallberichte kann durch die aktive Mitwirkung der Teilnehmerin/des Teilnehmers an einer fallbezogenen universitären Lehrveranstaltung im Rahmen des Masterstudiums Klinische Psychologie und Psychotherapie ersetzt werden. Die Bedingungen dafür regelt die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Dozentin/der verantwortliche Dozent in Absprache mit der Programmleitung. Die in der Lehrveranstaltung vorgestellte Therapie ersetzt einen großen Fallbericht und bildet zusammen mit dem zweiten Bericht die Grundlage für das Abschlusskolloquium. Ein großer Fallbericht (bzw. sein Äquivalent in Form der Mitwirkung an einer Lehrveranstaltung) entspricht 3 ECTS-Punkten. Fünf weitere Ausbildungstherapien müssen durch kurze Fallberichte (2–5 Seiten) dokumentiert werden, die ebenfalls von einem Ausbilder evaluiert werden. Für die fünf kurzen Fallberichte werden insgesamt 4 ECTS-Punkte erteilt.

5. Durchführung von mindestens sechs standardisierten diagnostischen Interviews. Dieser Weiterbildungsteil dient der praktischen Einübung diagnostischer Kompetenzen als Ergänzung zu dem diesbezüglichen Kurs. Ziel ist die Fähigkeit zur reliablen Diagnose psychischer Störungen. Die sechs Interviews entsprechen einem ECTS-Punkt.

6. Teilnahme an laufenden Forschungsprojekten. Im Rahmen der Qualitätssicherung und der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Therapiekonzeptes sowie zur Verbindung von Forschung mit der klinischen Alltagspraxis nehmen die Therapeutinnen und Therapeuten an Forschungsprojekten teil, die an der Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie durchgeführt werden. Für die Teilnahme an Forschungsprojekten im Umfang von ca. 50 Stunden werden 2 ECTS vergeben.

Nach Erfüllung aller unter 5.1 aufgeführten Anforderungen und dem Erwerb von mindestens 40 ECTS-Punkten erhält der Teilnehmer eine Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsteiles *Wissen und Können*. Die Gesamtnote für diesen Weiterbildungsteil ergibt sich aus dem Durchschnitt der Note für die Prüfung und der Note des Abschlusskolloquiums für die beiden Fallberichte. Die Noten werden gemäß der an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern geltenden Notenskala gerundet. Die Weiterbildungsteilnehmerin / der -teilnehmer hat die Möglichkeit, ihre / seine Klausur und die Fallberichte nach der Bewertung einzusehen. Falls sie / er mit der Beurteilung der Klausur oder der Fallberichte nicht einverstanden ist, kann sie / er sich mit einem schriftlichen Rekurs an die Programmleitung wenden. Über die Rekurse entscheidet die Programmleitung mit Mehrheit. Für ein Weiterziehen von Rekursen über die Programmleitung hinaus gilt der Rechtsweg der Universität Bern.

5.2 Anforderungen im Weiterbildungsteil ‚Eigene therapeutische Tätigkeit‘

.....
Im Rahmen der Weiterbildung sind mindestens 500 Therapiesitzungen und mindestens zehn Therapien von nicht weniger als fünf Sitzungen Dauer persönlich durchzuführen, die in der Regel spätestens nach fünf Jahren abgeschlossen sein sollten. Die zehn Therapien müssen folgendermaßen dokumentiert werden: Fünf kurze Fallberichte (ca. 2 – 5 Seiten) und zwei große Fallberichte gemäß Leitfaden (Alternativen siehe unter 5.1.); drei Fallvorstellungen im Fallseminar. Die Fallberichte müssen von derjenigen Fachperson gegengezeichnet sein, unter deren Verantwortung die Therapien durchgeführt wurden. Die Weiterbildungstherapien sollen sich über ein möglichst breites Spektrum psychischer Störungen erstrecken. Die zehn Therapien, von denen ein Therapiebericht gemacht wird oder die im Fallseminar vorgestellt werden,

sind durch eine für den Studiengang anerkannte Ausbildungsperson zu supervidieren. Hauptsächliches Setting für die Weiterbildungstherapien ist das der Einzeltherapie. Mindestens drei Therapien müssen jedoch zumindest teilweise in einem anderen Setting erfolgen. Insgesamt sind mindestens zehn Prozent, höchstens aber vierzig Prozent der zu absolvierenden 500 Therapiesitzungen in einem anderen als dem einzeltherapeutischen Setting durchzuführen.

Weiterbildungstherapien können an folgenden Institutionen durchgeführt werden:

1. An der Psychotherapeutischen Praxisstelle des Instituts für Psychologie der Universität Bern: Mindestens 100 Therapiestunden müssen von jeder Weiterbildungsteilnehmerin / jedem -teilnehmer an der Psychotherapeutischen Praxisstelle durchgeführt werden. Dies dient in erster Linie dazu, die in der Weiterbildung vermittelten Konzepte unter genauer Anleitung und intensiver Beobachtung in einem Setting, mit dem die Supervisoren vertraut sind, anzuwenden und umzusetzen. Zusätzlich wird damit ein Beitrag an die Infrastrukturkosten der Weiterbildung geleistet. Für die an der Psychotherapeutischen Praxisstelle durchgeführten Therapien erhalten die Therapeutinnen und Therapeuten eine Entschädigung. Führt eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer über diese 100 obligatorischen Stunden hinaus weitere Therapien an der Psychotherapeutischen Praxisstelle durch, so wird diese Tätigkeit ebenfalls entgolten. Die Ansätze für die Entgeltung richten sich nach Erfahrungsstand und Qualifikation der Therapeutin / des Therapeuten; sie werden von der Leiterin / dem Leiter der Psychotherapeutischen Praxisstelle festgelegt. Die an der Praxisstelle des Instituts für Psychologie der Universität Bern durchgeführten Therapien müssen von einer von der Programmleitung anerkannten Ausbildungsperson supervidiert werden.

2. An einer mit der postgradualen Weiterbildung Psychotherapie kooperierenden **Praxiseinrichtung der psychotherapeutischen Versorgung.** Die Programmleitung informiert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über entsprechende Stellenangebote und bemüht sich um die Vernetzung mit den entsprechenden Einrichtungen, um die Qualität der eigenen klinischen Tätigkeit zu gewährleisten.

3. An einer **anderen Institution / Praxiseinrichtung** der psychotherapeutischen Versorgung, zu der die Teilnehmerin / der Teilnehmer selber Zugang haben, soweit dort die Durchführung von Psychotherapien unter der Verantwortung einer dafür qualifizierten Fachperson gewährleistet ist.

Mit der Aufnahme in die Weiterbildung ist keine Garantie verbunden, alle vier Weiterbildungsteile vollständig absolvieren zu können. Das gilt insbesondere für die Weiterbildungsteile, die die eigene Therapietätigkeit

tigkeit betreffen. Wenn sich während der Weiterbildung herausstellt, dass eine Teilnehmerin ein Teilnehmer in den Augen der Ausbilder für die psychotherapeutische Tätigkeit ungeeignet sind, so kann sie/er nach gründlicher Prüfung der Bedenken und nach Anhörung der/des Betroffenen auf Beschluss der Programmleitung von der Weiterbildung ausgeschlossen werden. Dies dient v.a. auch den Interessen von Patienten, denen bei der Aufnahme einer Therapie an der Psychotherapeutischen Praxisstelle eine qualifizierte Psychotherapie zugesagt wird. Nach Vorlage der Nachweise über eine in Quantität und Qualität den oben aufgeführten Bestimmungen entsprechenden Therapietätigkeit und deren Prüfung im Hinblick auf die Erfüllung dieser Bestimmungen durch die von der Programmleitung damit beauftragten Ausbildungspersonen erhält die Teilnehmerin/der Teilnehmer eine Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsteiles *Eigene Therapietätigkeit* und die in diesem Teil erworbenen Credits. 20 Therapiesitzungen mit Vor- und Nachbereitung entsprechen 1 ECTS-Punkt.

5.3 Anforderungen im Weiterbildungsteil ‚Supervision‘

Es ist eine Mindestzahl von 200 Supervisionseinheiten à 50 Minuten Dauer für die zehn zu dokumentierenden Therapien bei einer von der Programmleitung anerkannten Supervisorin/einem Supervisor zu absolvieren, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting. Die Supervision erfolgt entweder einzeln oder in Kleingruppen bis maximal vier Teilnehmenden. Nach Übernahme der ersten Therapie an der Psychotherapeutischen Praxisstelle sollen in der Regel 20 Einheiten Supervision im Einzelsetting bei einer von der Programmleitung anerkannten Supervisorin/einem Supervisor durchgeführt werden. Zudem müssen mind. 10 Einheiten Einzelsupervision live (über Einwegscheibe, mit schriftlichen Direktanweisung auf einen Monitor im Therapieraum oder durch Anwesenheit des Supervisors/der Supervisorin in der Sitzung selber) absolviert werden. Allfällige Ausnahmen von dieser Bedingung sind mit der Programmleitung abzusprechen. Die 200 Einheiten sind als Mindestzahl zu verstehen. Es wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern empfohlen, so lange in Supervision zu bleiben, bis sie sich ihrer therapeutischen Kompetenz genügend sicher fühlen. Supervisionseinheiten, die über 200 Einheiten hinausgehen, können auch in größeren Gruppen absolviert werden. Die Teilnehmenden können höchstens 10% (15 Einheiten) der vereinbarten Supervisionstermine in der Kleingruppe fehlen, wenn sie dafür eine schriftliche Entschuldigung einreichen. Insgesamt müssen aber mindestens 200 Supervisionseinheiten absolviert werden. Die Supervision erfolgt in der Regel aufgrund von audiovisuellen Aufnahmen der Therapiesitzungen. Begründete Ausnahmen davon müssen mit der Supervisorin/dem Supervisor abgesprochen werden. Sie dürfen nicht mehr als ein Viertel der supervidierten Therapiesitzungen betra-

gen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Supervisorin/der Supervisor ihnen jede Supervisions-sitzung unter Angabe der supervidierten Therapie, des supervidierten Settings, der Grundlage der Supervision (Video/DVD, Tonaufnahme, usw.) und der Dauer der Supervisions-sitzung bescheinigt.

Die Supervision muss bei mindestens drei verschiedenen von der Programmleitung anerkannten Supervisorinnen oder Supervisoren erfolgen, wobei in jedem Fall eine kontinuierliche und nicht nur eine sporadische Supervision stattzufinden hat. Es darf nicht mehr als die Hälfte der Supervisionsstunden bei derselben Supervisorin/demselben Supervisor absolviert werden. Mindestens 35 der im Einzelsetting verlangten Einheiten müssen bei einer/einem von der Programmleitung anerkannten Supervisorin/Supervisor durchgeführt werden. Die Programmleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Supervisionskapazität seitens anerkannter Supervisorinnen oder Supervisoren zur Verfügung steht.

Maximal 40 Einheiten Supervision können auf Antrag an die Programmleitung bei einer Supervisorin/einem Supervisor anerkannt werden, die/der nicht auf der offiziellen Liste der Supervisorinnen und Supervisoren aufgeführt ist, sofern sie/er über einen Titel als eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin/anerkannter Psychotherapeut verfügt, die unter Pt. 4 genannten Kriterien erfüllt und die Supervision nach Beginn der Weiterbildung durchgeführt wurde.

Nach Vorlage der Bescheinigungen über eine nach Quantität und Qualität den oben aufgeführten Bestimmungen entsprechenden Supervision und Prüfung der eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die Erfüllung dieser Bestimmungen durch die von der Programmleitung damit beauftragten Ausbildungspersonen erhält die Teilnehmerin/der Teilnehmer eine Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsteils *Supervision* und die darin erworbenen Credits. 20 Supervisionsstunden mit Vor- und Nachbereitung entsprechen 2.5 ECTS-Punkten.

5.4. Anforderungen im Weiterbildungsteil ‚Selbsterfahrung‘

Es sind 100 Einheiten Selbsterfahrung zu absolvieren, davon mindestens 50 im Einzelsetting und mindestens 25 im Gruppensetting. Dabei zählen 50 Minuten im Einzelsetting und 90 Minuten im Gruppensetting als eine Selbsterfahrungseinheit. Mindestens 75% der Selbsterfahrung muss während der Weiterbildung bei einer von der Programmleitung dafür anerkannten Selbsterfahrungstherapeutin/einem anerkannten Selbsterfahrungstherapeuten erfolgen. Anderweitig absolvierte Selbsterfahrung kann mit Zustimmung der Programmleitung bis zu 25 Einheiten angerechnet werden, wenn sie inhaltlich der unter 3.4 gegebenen Definition von Selbsterfahrung entspricht und bei einer Therapeutin/einem Therapeuten erfolgt ist, die/

der eidgenössisch anerkannter Psychotherapeut/ anerkannte Psychotherapeutin ist, die Anforderungen für eine selbständige Berufsausübung als Psychotherapeut erfüllt und über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung verfügt. Die erforderlichen Belege dafür hat die Teilnehmerin/ der Teilnehmer beizubringen.

Teilnehmenden, die die Weiterbildung noch nach dem alten Studienplan begonnen haben, können von der Programmleitung auf entsprechenden Antrag mehr als die erlaubten 25 Einheiten Selbsterfahrung vor Beginn der Weiterbildung anerkannt werden.

Die Teilnehmenden haben selbst darauf zu achten, dass die Selbsterfahrungstherapeutin/ der -therapeut die absolvierte Selbsterfahrung detailliert bescheinigt unter Angabe der Stundenzahl, des Zeitraums der Durchführung, des Settings und der Art der Selbsterfahrung.

Nach Vorlage der Nachweise über eine in Quantität und Qualität den aufgeführten Bestimmungen entsprechende Selbsterfahrung und deren Prüfung durch die von der Programmleitung damit beauftragten Ausbildungsperson erhält die Teilnehmerin/ der Teilnehmer eine Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsteils *Selbsterfahrung* und die darin erworbenen Credits. Zehn Einheiten Selbsterfahrung entsprechen 0.5 ECTS-Punkten.

Überblick über die zu erwerbenden Credits:

Wissen und Können	mindestens 40 ECTS-Punkte (Kurstage, Fallseminare, Fallberichte, diagnostische Übungen, Literaturstudium und Prüfungen)
Therapeutische Tätigkeit	mindestens 25 ECTS-Punkte
Supervision	mindestens 20 ECTS-Punkte
Selbsterfahrung	mindestens 5 ECTS-Punkte

Die Absolvierung des gesamten postgradualen Masterstudiums umfasst somit mindestens 90 ECTS-Punkte.

5.5. Evaluation

Alle Weiterbildungsteile werden regelmäßig evaluiert: Die Teilnehmenden füllen nach jedem Kursblock Evaluationsbögen aus, in denen der Kurs inhaltlich und formal bewertet wird. Nach Bestehen der schriftlichen Prüfung findet mit allen Teilnehmenden ein individuelles Standortgespräch statt bei dem die bisher absolvierten Weiterbildungsteile evaluiert und die Ziele für die verbleibenden Teile festgelegt werden. Die Supervision wird bei jedem Wechsel der Supervisorin/ des Supervisors und nach Abschluss der verlangten Supervision mit Hilfe eines Evaluationsbogens beurteilt, Ebenfalls werden die Selbsterfahrungsangebote in regelmäßigen Abständen überprüft. Das wichtigste Kriterium für die Qualität der Ausbildung ist aber sicher das Maß, in

dem die TeilnehmerInnen lernen, bei Patienten positive Behandlungseffekte zu erzielen. Dies wird erfasst durch eine fortlaufende Evaluation der Prozess- und Ergebnisqualität der Therapien. Regelmäßig finden gemeinsame Feedbackrunden zwischen den Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern und dem Ausbildungsteam statt. Wünschen die Gruppen außerordentliche Feedbacksitzungen, wenden sie sich mit ihrem Anliegen an die Weiterbildungskoordinatorin/ den -koordinator. Das Ausbildungsteam trifft sich regelmäßig zu Sitzungen, in denen Fragen der Weiterbildung und die Resultate der Evaluationen besprochen werden. Am Ende der Weiterbildung findet mit dem Leiter der Weiterbildung ein Abschlussgespräch statt, bei dem die verschiedenen Weiterbildungsteile im Hinblick auf die unter Punkt 3 festgehaltenen Ziele evaluiert werden.

6. Abschluss

Das PMP wird frühestens nach vier, spätestens nach sechs Jahren mit der Vorlage der Bescheinigungen über die Absolvierung der vier Weiterbildungsteile abgeschlossen. Nach sechs Jahren haben die Weiterbildungsteilnehmer keinen Anspruch mehr auf Leistungen seitens der Weiterbildungsveranstalter, es sei denn, es sei mit der Programmleitung eine diesbezügliche Vereinbarung getroffen worden. Die Unterlagen werden bei der Weiterbildungskoordinator/ dem -koordinator eingereicht und im Hinblick auf ihre Richtigkeit geprüft. Die erfolgreiche Absolvierung des Studiums wird mit einem von der/ vom Vorsitzenden der Programmleitung und von der Dekanin/ vom Dekan der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern unterzeichneten Master-Diplom der Universität Bern bescheinigt und berechtigt zur Führung des Titels *Master of Advanced Studies in Psychotherapy (MASPT)*. In einem Diplomzusatz werden die Studieninhalte und erbrachten Studienleistungen im Einzelnen dokumentiert.

Den Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern wird empfohlen, über das Master-Diplom hinaus auch alle Einzelnachweise, Fallberichte etc. sorgfältig zu verwahren, um sie gegebenenfalls bei der Beantragung von Anerkennungen durch Fachverbände oder von staatlichen Berufsausübungsbewilligungen als Psychotherapeutin/ Psychotherapeut auf Anfrage vorlegen zu können.

7. Weiterbildungsgebühren

Zur Finanzierung der Weiterbildung wird von den Teilnehmern eine Teilnahmegebühr erhoben. Sie umfasst den Weiterbildungsteil *Wissen und Können*. Die Teilnahmegebühr ist in Raten im Voraus nach Rech-

nungsstellung zu entrichten. Zusätzlich sind Gebühren für das Aufnahmegespräch, die Prüfung und die Korrektur der Masterarbeit sowie die Abschlusszertifizierung zu entrichten. Die Kosten für Supervision und Selbsterfahrung werden von den Teilnehmenden selbst bestritten und direkt mit der Supervisorin / dem Supervisor oder der Selbsterfahrungstherapeutin / dem -therapeuten abgerechnet. Die Weiterbildungsgebühren sowie die Ansätze für Supervision und Selbsterfahrung werden von der Programmleitung so festgelegt, dass damit alle für die Weiterbildung anfallenden Kosten gedeckt sind. Die jeweils für einen Jahrgang geltenden Teilnahmegebühren und Ansätze werden in einem Anhang zum Studienplan festgelegt. Sie werden von der Programmleitung kontinuierlich der Inflation, veränderten Marktverhältnissen oder neuen Erfordernissen angepasst.

8. Anerkennung

Dieser Studienplan wurde am 1.2.2015 von der Programmleitung verabschiedet und von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät nach Anhörung der Weiterbildungskommission genehmigt. Er tritt mit seiner Genehmigung in Kraft. Er entspricht in den für die Anerkennung durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG), die Gesundheitsdirektionen und durch die FSP relevanten Teilen dem Studienplan für die Postgraduale Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt an der Universität Bern, der am 26. Juni 2006 von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät genehmigt wurde. Am 15. März 2013 wurde derselbe Studienplan vom Schweizerischen Bundesrat als provisorisch akkreditierter Weiterbildungsgang in Psychotherapie anerkannt. Nach definitiver Akkreditierung durch das BAG führt er gemäß Art. 6 der Psychologieberufverordnung zum Titel *eidgenössisch anerkannte/r Psychotherapeut/in*. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche die Weiterbildung nach Inkrafttreten dieses Studienplanes beginnen, studieren nach diesem Masterstudienplan.

9. Übergangsbestimmungen

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche die Weiterbildung 2011 oder später begonnen haben, können wählen, ob sie die Weiterbildung nach dem alten oder dem neuen Studienplan fortsetzen wollen. Wer sich für die Fortsetzung nach dem alten Studienplan von 2006 entscheidet, muss die Weiterbildung aufgrund der im PsyG festgehaltenen Bestimmungen und der zeitlichen Begrenzung der provisorischen

Akkreditierung durch das BAG bis spätestens am 31.3. 2018 abgeschlossen haben. Die einmal getroffene Entscheidung ist verbindlich und bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt alle Regelungen der jeweiligen Studienpläne eingehalten werden müssen. Im Fall des Umwech-sels auf den neuen Studienplan werden bereits erbrachte Studienleistungen nach den Bestimmungen des neuen Studienplans bewertet. Eventuell noch ausstehende Anforderungen des neuen Studienplanes müssen gegebenenfalls nachträglich erfüllt werden.

23. März 2015

Von der Fakultät genehmigt:

Der Dekan
Prof. Dr. Achim Conzelmann

